

# Satzung

## der Modellfluggruppe Stadtsteinach e.V.



Fassung vom 21.03.2015

### §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen  
„**Modellfluggruppe Stadtsteinach e.V.**“  
Abkürzungen:  
„**MFG Stadtsteinach e.V.**“ oder  
„**MFG SAN**“,  
nachfolgend **MFG SAN** genannt.

Der Verein ist in das Vereinsregister im  
Amtsgericht Bayreuth eingetragen.

### Sitz des Vereins ist Stadtsteinach

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das  
Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Die MFG SAN will ihren Mitgliedern unter  
Ausschluss jeder politischen, militärischen,  
militärähnlichen, konfessionellen und  
gewerblichen Betätigung, die Ausübung und  
Ausbildung aller zugelassenen  
Modellflugsportarten ermöglichen, unter  
Einbeziehung der Erhaltung und  
Erweiterung des Modellflugplatzes und  
seiner Einrichtungen.

**Der Verein fördert somit den  
Modellflugsport!**

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt  
nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke und dient unmittelbar und  
ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im  
Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte  
Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) im

BGB. Mittel des Vereins dürfen nur für die  
satzungsmäßigen Zwecke verwendet  
werden. Die für die MFG SAN tätigen  
Mitglieder des Vereins dürfen keine  
Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft  
auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln  
des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die  
dem Zweck der Körperschaft fremd sind,  
oder durch unverhältnismäßig hohe  
Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Verbandszugehörigkeit

Die MFG SAN ist Mitglied im  
Luftsportverband Bayern e.V. (LVB) unter  
dem Dach des Deutschen Aero Club  
(DAeC)

Die MFG SAN hat den Aufnahme-Vertrag  
mit dem LVB einzuhalten. Jedes  
Vereinsmitglied ist beim LVB entsprechend  
seiner Mitgliedschaft anzumelden.  
Die MFG SAN ist durch die Zugehörigkeit  
zum LVB durch die LVB-Beiträge der  
einzelnen Mitglieder rundum versichert. Für  
die **aktiven** Mitglieder besteht über die  
LVB-Beiträge eine umfassende  
Modellhalterhaftpflichtversicherung.

### § 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche  
und jede juristische Person des privaten und  
öffentlichen Rechtes werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch  
Abgabe einer Beitrittserklärung und eines  
SEPA-Lastschrift-Mandates zum Einzug der  
Mitgliedsbeiträge. Für Minderjährige ist die  
Einverständniserklärung des  
Erziehungsberechtigten erforderlich.

# Satzung

## der Modellfluggruppe Stadtsteinach e.V.



Fassung vom 21.03.2015

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird dem Mitglied wenigstens mündlich mitgeteilt. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Mitgliedervertretung einlegen, die zusammen mit dem Vorstand (= Vereinsleitung) endgültig entscheidet.

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a. aktive Mitglieder
- b. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr
- c. Passive (fördernde) Mitglieder
- d. Ehrenmitglieder
- e. Gastmitglieder

Sofern eine Modellhalterhaftpflichtversicherung besteht, können Interessenten eine zeitlich begrenzte Gastmitgliedschaft erwerben. Die Gastmitgliedschaft ist in der Gastmitgliedschaftsordnung (GMO), die nicht Bestandteil der Satzung ist, geregelt.

Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 6 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft in der MFG SAN endet

- 1. Durch Austrittserklärung bis zum 01. November zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

- 2. Durch Ausschluss
- 3. Durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- 4. Mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit Ihrer Auflösung

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist **nur** zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Eine schriftliche Kündigungsbestätigung seitens des Vereins ist nicht verpflichtend. Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.

### § 7 Ausschluss

Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied durch Beschluss der Vereinsleitung ausgeschlossen werden bei

- a. grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen,
- b. Schädigung des öffentlichen Ansehens und der Belange des Vereins
- c. Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
- d. grobem Verstoß gegen die Flugordnung (FO) mit Regelungen zur Flugplatzbenutzung
- e. dem Versuch den Verein oder seine Mitglieder rassistisch und/oder politisch zu beeinflussen

Dem Betreffenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Bei Nichtzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags droht sofortiger Ausschluss durch den Vorstand ohne Mitwirkung eines anderen Vereinsorganes, wenn weitere Zahlungsaufforderungen keine Wirkung zeigen.

Der Vorstand kann ggf. mit dem säumigen

# Satzung

## der Modellfluggruppe Stadtsteinach e.V.



Fassung vom 21.03.2015

Zahler noch vor dem Ausschluss Kontakt aufnehmen.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind dennoch verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

### § 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind in der Mitgliedsbeitragsordnung (MBO), die nicht Bestandteil der Satzung ist, geregelt und werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben

1. das Recht die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins bei der Vereinsleitung einzufordern.
2. das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. das Recht beim Vorstand Anträge zu stellen.
4. das Wahlrecht aktiv und passiv für die Ämter des Vereines.

### § 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
2. die Satzung des Vereins zu befolgen.
3. sich nach den Beschlüssen der

Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Vereinsleitung zu richten.

4. die in der MBO festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
5. Die Flugordnung (FO) mit Regelungen zur Flugplatzbenutzung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, strikt einzuhalten.

**6. Vereinsmitglieder sind zur vereinsnützlichen Mitarbeit verpflichtet. Welche Mitglieder in welchem Umfang verpflichtet sind wird in der Mitgliedsbeitragsordnung festgelegt.**

### § 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vereinsleitung (= b+d+e)
- d) die Mitgliedervertretung
- e) die Jugendvertretung

Sie haben die Aufgaben des Vereins wahrzunehmen.

### § 12 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus Vorstand, Mitgliedervertretung und ab 10 Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren einer Jugendvertretung.

Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassier und Schriftführer.

Personalunion 1. und 2. Vorsitzender, sowie 1. Vorsitzender und Kassier in einer Person ist nicht zulässig. Alle andern Ämter können beliebig untereinander kombiniert

# Satzung

## der Modellfluggruppe Stadtsteinach e.V.



Fassung vom 21.03.2015

werden. Es dürfen jedoch nicht mehr als 2 Ämter auf eine Person vereinigt werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer.

### Im Außenverhältnis gilt:

Der 1. Vorstand führt die laufenden Tagesgeschäfte des Vereins, ihm obliegt nach dem Gesetz zwingend die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit. Bei kurzfristiger Verhinderung des 1. Vorsitzenden (z.B. durch Urlaub oder Krankheit) übernimmt der 2. Vorstand alle Tagesgeschäfte in Vertretung.

Je zwei Vorstandsmitglieder aus der Vereinsleitung, darunter aber mindestens der 1. Vorsitzende oder bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam gegenüber Dritten, z.B. bei Abschluss von Verträgen, und bei Abgaben von Erklärungen usw. gegenüber Behörden.

### Im Innenverhältnis gilt:

Generell vertreten zwei Vorstandsmitglieder aus der Vereinsleitung darunter aber mindestens der 1. Vorsitzende, gemeinsam. Der 2. Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Die Vereinsleitung wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl der Vereinsleitung und ihre Wahlperioden sind in der WO, die nicht Bestandteil der Satzung ist, beschrieben.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder

einzelner Mitglieder der Vereinsleitung widerrufen.

Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich grobe Pflichtverletzung zu schulden kommen ließ oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

### **§ 13 Beschlussfassung in der Vereinsleitung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterschreiben.

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter. Die Beschlüsse der Vereinsleitung sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterschreiben.

### **§ 14 Vorstand und Mitgliedervertretung**

Der Vorstand, die Mitglieder- und in ihr ggf. die Jugendvertretung, übt die übertragenen Ämter grundsätzlich unentgeltlich aus. In besonderen Fällen kann dem Vorstand im

# Satzung

## der Modellfluggruppe Stadtsteinach e.V.



Fassung vom 21.03.2015

Verhältnis seiner Mühewaltung eine von der Vereinsleitung festzusetzende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.

### § 15 Geschäftsordnung,

Die MFG SAN gibt sich eine Geschäftsordnung (GO), die nicht Bestandteil der Satzung ist. In der GO sind Aufgaben und Verfügungsrahmen der Vereinsleitung näher beschrieben. Weitere Schriftstücke, die diese Satzung regelnd begleiten und ergänzen, aber nicht Bestandteil der Satzung sind, sind in der GO aufgeführt.

### § 16 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr (Geburtstag zählt) – auch Ehrenmitglieder – je eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Es ist mindestens eine Mitgliederversammlung im 1. Quartal eines Geschäftsjahres durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (schriftlich, Telefax, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
2. Entlastung des Vorstands
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Mitgliedervertretung.
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
7. Beschwerden gegen die Ablehnung einer Beitrittserklärung.
8. Beschlussfassung über die Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### § 17 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen

# Satzung

## der Modellfluggruppe Stadtsteinach e.V.



Fassung vom 21.03.2015

Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Der Protokollführer wird vom Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Leiters der Mitgliederversammlung und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Bei Wahlen kann die Leitung der Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschuss kann auch mit Nichtmitgliedern besetzt werden.

Einzelheiten zu Wahlen und Wahlrecht sind in der Wahlordnung (WO), die nicht Bestandteil der Satzung ist, beschrieben.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung **aller** Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Leiter der Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Er übt das Hausrecht aus und kann Mitglieder, die die Versammlung nachhaltig stören, aus der laufenden Mitgliederversammlung ausschließen.

### § 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Leiter der Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

# Satzung

## der Modellfluggruppe Stadtsteinach e.V.



Fassung vom 21.03.2015

### § 19 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 16, 17, 18 entsprechend.

### § 20 Satzungsänderung

Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung im Voraus bekannt gegeben werden.

Eine Zustimmung bzw. Ablehnung nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmender Mitglieder ist nicht möglich.

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, die nicht von der Vereinsleitung ausgehen, müssen mindestens 3 Monate vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Mitgliedervertretung die Anträge auch später noch annehmen.

### § 21 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereines ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der bei der dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Mit Auflösung des Vereins ist der Rückbau der vereinseigenen Liegenschaften mit dem Grundstückseigentümer abzusprechen und ggf. aus dem vorhandenen Vereinsvermögen zu finanzieren.

Das dann noch verbleibende Restvermögen des Vereins fällt an die Stadt Stadtsteinach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stadtsteinach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

# Satzung

## der Modellfluggruppe Stadtsteinach e.V.



Fassung vom 21.03.2015

Diese Satzung ist errichtet in der  
Mitgliederversammlung am  
22. März 2015.

Die Satzung vom 03. Mai 1991  
mit Beifügung vom 11. März 1995  
ist damit ungültig.

---

**Rainer Böttcher, 1. Vorsitzender**

---

**Manfred Fenner, 2. Vorsitzender**

---

**Stephan Dörfler, Kassier**

---

**Maritta Lutschak, Schriftführerin**

---

**Ingo Bär, Mitgliedervertretung**

---

**Arthur Lutschak, Mitgliedervertretung**

---

**Bernd Ehlers, Mitgliedervertretung**

---

**Manfred Beer, Mitgliedervertretung**

**Stadtsteinach, den 21.03.2015**